

## Bekanntmachung der Stadt Penkun Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun

---

Der von der Stadtvertretung am 03.11.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.03.2022, Aktenzeichen 00003-22-40 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch den Gartenweg, Wohnbebauung Gartenweg 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 und Gärten (Flurstücke 12/30, 12/41, 12/46, 12/48, 19/6, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/57 und 23/59)
- im Osten: durch die Bartelsallee, Wohnbebauung Gartenweg 1, einen Garten und einen Teich (Flurstücke 12/30, 12/31, 19/4, 19/6 und 23/53)
- im Süden: durch Wohnbebauungen Bartelsallee 3, 4, 5, 6 und 7 (Flurstücke 1/2, 1/5, 2/1, 5/1, 6, 7, 12/29, 12/33, 12/34, 19/4 und 23/53)
- im Westen: durch Kleingärten (Flurstück 23/58)

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 17.05.2022 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Penkun, 12.04.2022

(Zibell)  
Bürgermeisterin

